

# Neue Steuerverschärfung für Inlandsdividenden

Rückwirkend zum 01.01. hat der Gesetzgeber die Regeln für die Steueranrechnung von inländischen Dividenden verschärft. Betroffen sind Direktanleger, aber auch indirekte Anlagen über Zertifikate und Fonds. Zumindest Kleinanleger bleiben durch eine Freigrenze verschont

von StB Jochen Busch, Baker Tilly Roelfs, München

Im Zuge der Steuerreform zu Investmentfonds (vgl. DZB 04.2016) hat der Gesetzgeber auch die Hürden für die Anrechnung von Beteiligungseinkünften deutlich nach oben gesetzt. Betroffen sind insbesondere die Dividenden aus inländischen sammelverwahrten Aktien. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2016. Viele Praxisfragen sind aber offen und die Verunsicherung ist groß.

## Hintergrund

Auf inländische Dividenden fallen 25 Prozent Kapitalertragsteuer (KapESt) zuzüglich Solidaritätszuschlag (Solz) an. Bei Steuerausländern ließ sich diese Besteuerung bislang jedoch vermeiden. Hintergrund ist, dass Veräußerungsgewinne – anders als Dividenden – nur der ausländische Wohnsitzstaat des Anlegers besteuert. Deshalb kann ein Steuerausländer seine Inlandsaktie vor dem Dividendenstichtag an einen Steuerinländer (z.B. eine Bank) verkaufen und sie per Termin nach dem Dividendenstichtag zurückkaufen. Die Bank vereinnahmt die Dividende und lässt sich die einbehaltene KapESt erstatten, da sie aus dem An- und Verkauf in Höhe des zwischenzeitlichen Dividendenabschlags einen Verlust erzielt. Den Vorteil aus der Steueranrechnung teilen sich Bank und Steuerausländer. Der Steuerausländer wandelt die steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte so in nicht-steuerpflichtige Veräußerungsgewinne um. Diese

Transaktionen werden als Cum/Cum-Geschäfte bezeichnet. Sie sind von den Cum/Ex-Geschäften zu unterscheiden, die inzwischen die Finanzgerichte beschäftigen (vgl. FG Hessen vom 10.02.16, Az4K1684/14). Bei Cum/Ex-Transaktionen werden Aktien mit Dividendenanspruch („cum“) verkauft, aber ohne Dividendenanspruch geliefert, was mitunter zur mehrfachen Erstattung von nur einmal gezahlter KapESt genutzt wurde.

## Neuregelung

Der Steuerausfall aus Cum/Cum-Geschäften soll nun gestoppt werden. Sofern der Anleger bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt, kann er sich jetzt nur noch 2/5 der KapESt anrechnen lassen. 3/5 darf er indes nur noch als Werbungskosten abziehen. Bei Privatanlegern gilt das 2009 eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten damit insoweit nicht mehr. In der Praxis heißt das konkret:

## Neue und alte Regel im Vergleich

[in Klammern: bisherige Regelung]

<b>Dividende:</b>	<b>100,00 €</b>
KapESt: 25%	-25,00 [-25]
zu versteuern: $(100 - 3/5 * 25)$	= 85,00 [100]
Steuer (unterstellt 25%)	= 21,25 [25]
Anrechenbare KapESt: $2/5 * 25\%$	= 10,00 [25]
Dividende nach Steuern:	= 63,75 [75]
<b>Mehrbelastung:</b>	<b>= 11,25 €</b>

## Sachliche Anwendung

Die volle Steueranrechnung setzt bei Dividenden aus sammelverwahrten inländischen Aktien (und bestimmten Genussrechten) grundsätzlich voraus, dass der Anleger folgende Voraussetzungen erfüllt:

**(1) Mindesthaltefrist:** Der Anleger muss während eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach Fälligkeit des Kapitalertrags ununterbrochen mindestens 45 Tage wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein.

**(2) Mindestwertänderungsrisiko:** Während dieser Mindesthaltedauer muss der Anleger ununterbrochen ein Wertänderungsrisiko von mindestens 70 % tragen. Das heißt, dass der Anleger oder ihm nahestehende Personen das Kursrisiko aus der Aktie zu maximal 30 % durch Absicherungsgeschäfte wie Futures oder Optionen reduzieren dürfen.

**(3) Keine Weitergabepflicht:** Der Anleger darf nicht verpflichtet sein, die erhaltene Dividende zu mehr als 50 % einer anderen Person zu vergüten. Die drei Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Scheitert der Nachweis eines Kriteriums, führt dies zum Verlust von 3/5 der KapESt-Anrechnung.

**Beispiel 1:** Ein Anleger kauft am 01.06. Aktien der A-AG. Die A-AG schüttet am 15.06. eine Dividende aus. Aufgrund ungünstiger

Markttrends und veränderter Erwartungen verkauft der Anleger seine Aktien am 01.07.

**Ergebnis:** Der Anleger kann die KapEST nur in Höhe von 2/5 anrechnen. Das Motiv für den zeitnahen Aktienverkauf ist dabei ebenso irrelevant wie der Umstand, dass der Anleger keinerlei Sicherungsgeschäfte abgeschlossen hatte und er die erhaltene Dividende auch nicht weiterreichen musste.

Die Vielzahl unbestimmter Begriffe in der neuen Vorschrift lassen bereits erahnen, welche Fülle an Auslegungs- und Anwendungsfragen sich in der Praxis stellen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hierzu am 27.10.16 auf 22 Seiten den überarbeiteten Entwurf eines Anwendungserlasses veröffentlicht. So bezieht das BMF für Zwecke des Mindestwertänderungsrisikos nicht nur die konkrete Absicherung eines einzelnen Grundgeschäftes ein (Mikro-Hedges). Auch weitergehende Absicherungen für mehrere gleichartige Grundgeschäfte (Portfolio-Hedges) sowie verschiedene Aktiegattungen (Makro-Hedges) sollen mitzählen.

**Beispiel 2:** Der Anleger hält seit dem 01.07. 500 A-Aktien. Er erwirbt am 15.08. weitere 400 Stücke. Am 25.08. beschließt er, seinen Bestand durch Kauf von 300 Put-Optionen teilweise abzusichern. Der Kurs der A-Aktie und auch der Basispreis der Optionen sind 100 €. Dividendenstichtag ist der 30.08.

**Ergebnis** (nach BMF): Für den Gesamtbestand an Aktien von 900 Stück ergibt sich eine – schädliche – Absicherungsquote von  $300/900 = 33,33\%$ . Sämtliche Aktien unterliegen der Anrechnungsbeschränkung.

Schädlich ist es nach Auffassung des BMF

auch, wenn Emittenten von Aktien- oder Indexzertifikaten zur Absicherung die zugrunde liegenden Aktien erwerben. In der Praxis war deshalb bereits kurz nach Verabschiedung des Gesetzes zu beobachten, dass Emittenten von Indexzertifikaten auf den Performance-Index Dax die Partizipationsrate des Anlegers an den Indexdividenden reduzierten, um der steuerlichen Zusatzbelastung Rechnung zu tragen.



StB Jochen Busch,  
Baker Tilly Roelfs, München

**Ausnahmeregelungen**

Um die überschießende Wirkung der Neuregelung abzumildern, nimmt das Gesetz aber zwei Konstellationen von der Verschärfung aus. So sind Anleger nicht betroffen, deren inländische Dividenden pro Jahr maximal 20.000 € betragen. Gleiches gilt für Anleger, die ihre Aktien zum Zeitpunkt des Dividendenzuflusses seit mindestens einem Jahr ununterbrochen gehalten haben.

**Persönliche Anwendung**

Dessen ungeachtet sind grundsätzlich alle einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Anleger betroffen. Aus der

steuersystematischen Verankerung der Vorschrift im Gesetz wird geschlossen, dass sie bei Privatanlegern aber nur in Fällen der Veranlagung gilt. Denn nur dann kommt es zu einer Steueranrechnung, während sonst die von der Bank einbehaltene KapEST abgeltenden Definitivcharakter hat. Die Finanzverwaltung scheint diese Auffassung in ihrem neuesten Entwurf zu teilen. Vorsicht ist aber geboten, wenn Anleger im Rahmen ihrer „Günstigerprüfung“ die Kapitalerträge mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnen wollen. Hierbei kann es zu einer Anwendung der Anrechnungsbeschränkung sozusagen durch die Hintertür kommen.

**Beispiel 3:** Der Anleger erzielt im Kalenderjahr 2016 inländische Dividenden von 50.000 €, für die die Depotbank 12.500 € KapEST einbehalten hat. Für die zugrunde liegenden Aktien hat der Anleger die Mindesthaltedauer von 45 Tagen um den Dividendenstichtag nicht eingehalten. Außerdem erzielt er aus der Vermietung einer Immobilie einen Verlust von 50.000 €. Der Anleger beantragt daher im Rahmen seiner Steuererklärung die Günstigerprüfung.

**Ergebnis:** Das zu versteuernde Einkommen ist 0 €. Der Anleger erhält aber nur 2/5 der einbehaltenen 12.500 € erstattet = 5.000 €. Das BMF sieht zumindest im Erlassentwurf vor, bei Privatanlegern auch in solchen Veranlagungsfällen „regelmäßig“ von der nur teilweisen Steueranrechnung abzusehen.

Die Anlage über Investmentfonds ist übrigens ebenfalls nicht geeignet, um dem teilweisen Verlust der Steueranrechnung zu entgehen, da das Gesetz in Konstellationen, in denen aufgrund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Abzug erstattet wurde, eine entsprechende Nach- bzw. Rückzahlungspflicht vorschreibt. Aller Kritik zum Trotz gilt die Anrechnungsverschärfung mit Wirkung zum 01.01.2016. Ob hierin eine unzulässige Rückwirkung zu sehen ist, werden erst die Finanzgerichte in einigen Jahren klären. Anleger werden sich daher auf eine längere Phase der Unsicherheit einstellen müssen.

**Zusatzvoraussetzungen für die Steueranrechnung bei Inlandsdividenden**

Wer ist betroffen?	Betroffene Erträge	Zusatzvoraussetzungen	Folgen bei Nicht-Nachweis	Zeitlich
▶ grundsätzlich alle Anleger	▶ inländische sammelverwahrte Aktien und beteiligungsähnliche Genussrechte  ▶ Direktanlage, Investmentfonds und Zertifikate	▶ (1) Mindesthaltedauer 45 Tage  ▶ (2) Mindestwertänderungsrisiko 70%  ▶ (3) Verbleib der Einnahmen zu mehr als 50% beim Anleger	▶ KapEST nur zu 2/5 anrechenbar  ▶ 3/5 der KapEST nur noch wie Werbungskosten abziehbar	▶ ab 1.1.2016

**Ausnahmen:** ▶ Freigrenze für Dividenden von 20.000 € p.a.  
▶ Aktien seit mindestens 1 Jahr gehalten

Stand: 27.10.2016; Quelle: Baker Tilly Roelfs

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.